

# RS OGH 1979/3/28 7Ob565/79, 6Ob551/83, 1Ob599/91, 6Ob55/98a, 9Ob103/99h, 6Ob111/99p, 2Ob67/99p, 1Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1979

## Norm

AußStrG §16 BIII2a

AußStrG §174 B

## Rechtssatz

Das Abhandlungsgericht ist nach § 174 AußStrG nicht verpflichtet, in die EU eine Verbücherungsklausel aufzunehmen. Enthält eine EU keine solche, in der Praxis übliche und gelegentlich zweckmäßige Klausel, so liegt darin keine offensichtliche Gesetzwidrigkeit.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 565/79

Entscheidungstext OGH 28.03.1979 7 Ob 565/79

- 6 Ob 551/83

Entscheidungstext OGH 26.05.1983 6 Ob 551/83

Beisatz: Noch weniger begründet es eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit, wenn die Vorinstanzen die beabsichtigte Verpfändung der Nachlaßliegenschaft in die Verbücherungsklausel aufzunehmen abgelehnt haben. (T1)

- 1 Ob 599/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 599/91

Auch; Beisatz: Bei der Verbücherungsklausel handelt es sich um eine bloße Ankündigung dessen, was nach Eintritt der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde und nach Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Grundbuch zu veranlassen sein werde. (T2)

- 6 Ob 55/98a

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 6 Ob 55/98a

nur: Das Abhandlungsgericht ist nach § 174 AußStrG nicht verpflichtet, in die EU eine Verbücherungsklausel aufzunehmen. (T3); Beis wie T2; Beisatz: Im Falle der Einbeziehung eines Erbhofes in die Abhandlung gilt jedoch anderes. (T4)

- 9 Ob 103/99h

Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 Ob 103/99h

Vgl auch; nur T3; Beis wie T2

- 6 Ob 111/99p  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 111/99p  
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hiedurch werden die Rechte Dritter nicht berührt. Ob und wer sich gegen die in Zukunft ergehenden Beschlüsse über grundbürgerliche Eintragungen (hier: Urkundenhinterlegung) beschwert erachten und daher gegen sie ein Rechtsmittel ergreifen kann, ist im Abhandlungsverfahren nicht von Bedeutung. (T5)
- 2 Ob 67/99p  
Entscheidungstext OGH 30.03.2000 2 Ob 67/99p  
nur T3; Beis wie T2; Beisatz: Dies gilt auch für die Ankündigung der Urkundenhinterlegung eines Superädifikates. (T6)
- 1 Ob 181/01a  
Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 181/01a  
Beis wie T2
- 7 Ob 76/03g  
Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 76/03g  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Einer - in der Gerichtspraxis üblichen - Verbücherungsklausel kommt für die grundbuchsrechtlichen Verfügungen keine konstitutive Bedeutung zu. Vielmehr ist bei der Verbücherung der Einantwortungsurkunde allein der Grundbuchsstand maßgebend. (T7)
- 6 Ob 304/03d  
Entscheidungstext OGH 29.01.2004 6 Ob 304/03d  
nur T3
- 5 Ob 302/03b  
Entscheidungstext OGH 15.06.2004 5 Ob 302/03b  
Beis ähnlich wie T7
- 2 Ob 264/05w  
Entscheidungstext OGH 21.11.2005 2 Ob 264/05w  
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Der Rechtssatz, wonach einer Verbücherungsklausel in der Einantwortungsurkunde keine konstitutive Wirkung zukommt und bei der Verbücherung der Einantwortungsurkunde allein der Grundbuchsstand maßgebend ist, gilt dann nicht, wenn sie eine konstitutive Anordnung iSd § 174 AußStrG (alt) enthält. (T8); Beisatz: Hier: Die Anordnung in der EU bei Verbücherung des Eigentumsrechts eine Auflage einzutragen; Rekurslegitimation der Erben. (T9)
- 7 Ob 56/07x  
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 56/07x  
Auch; Beis wie T2; Beis wie T5 nur: Hiedurch werden die Rechte Dritter nicht berührt. Ob und wer sich gegen die in Zukunft ergehenden Beschlüsse über grundbürgerliche Eintragungen beschwert erachten und daher gegen sie ein Rechtsmittel ergreifen kann, ist im Abhandlungsverfahren nicht von Bedeutung. (T10); Beisatz: Hier: Vorkaufsberechtigter. (T11)
- 5 Ob 215/07i  
Entscheidungstext OGH 16.10.2007 5 Ob 215/07i  
Auch; Beis wie T2; Beis wie T7; Veröff: SZ 2007/158

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0099162

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)